

UBI b.545 vom 30. März 2007

UBI, 2007-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.545

FR: UBI b.545 du 30 mars 2007

IT: UBI b.545 del 30 marzo 2007

Erwägungen

E. 3

Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 5 Abs. 1 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Im Rahmen des Leistungsauftrags muss es jedem Veranstalter erlaubt sein, sich mit den verschiedensten Bereichen des staatlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens auseinanderzusetzen. Es ist kein Thema denkbar, das einer Behandlung oder einer kritischen Erörterung in den elektronischen Medien entzogen ist. Der Veranstalter hat da

- 5 - bei jedoch die übrigen Programmbestimmungen und vorliegend insbesondere die Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG einzuhalten. Diese bestehen primär aus dem Sachgerechtigkeits- und dem Vielfaltgebot.

E. 3.1

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1 1. Satz RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt worden ist, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. ["Rentenmissbrauch"]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über einen Sachverhalt oder ein Thema bilden können, prüft die UBI zusätzlich, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

E. 3.2

Das Vielfaltgebot im Sinne von Art. 4 Abs. 1 2. Satz RTVG will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. Vielmehr sind Radio und Fernsehen verpflichtet, in ihrem Programm auch die politisch-weltanschauliche Vielfalt widerzuspiegeln (VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 ["Trentième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien"]). Im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot richtet sich das Vielfaltgebot primär an die Programme in ihrer Gesamtheit. Ausnahme bilden Abstimmungs- oder Wahlsendungen (VPB 61/1997 Nr. 69 E.

E. 3.3

Sendungen im Vorfeld vor Wahlen sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie unmittelbar die politische Meinungsbildung berühren. Der Euro parat streicht in einer Empfehlung an die Mitgliedsstaaten N° R (99) 15, welche vom Ministerkomitee am 9. September 1999 genehmigt wurde, die Bedeutung der Medien und insbesondere auch der elektronischen Medien bei der Berichterstattung im Vorfeld von Wahlen hervor. Die Sicherung der politischen Meinungsbildung als wichtiges Element der Demokratie ist eine der Hauptaufgaben der rundfunkrechtlichen Programmaufsicht in der Schweiz (BGE 132 II 290 E. 3.2.3 S. 296 ["Dipl. Ing. Paul Ochsner"]). Entsprechend sorgfältig ist bei der Gestaltung von Ausstrahlungen vor Wahlen vorzugehen. Die Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG be zwecken im Zusammenhang mit der Berichterstattung vor Wahlen primär, die Chancengleichheit zwischen den kandidierenden Personen bzw. Par

- 6 - teien vor Wahlen zu gewährleisten (BGE 125 II 497 E. 3b)cc) und dd) S. 503ff. ["Tamborini"]).

E. 4

Der beanstandete Beitrag wurde in der Sendung "Schweiz Aktuell" ausge strahlt, welche ihr Hauptgewicht auf Informationen aus den deutschspra chigen Regionen der Schweiz legt. Es war deshalb auch nahe liegend, das Porträt über Pascal Corminboeuf, der politisch im Kanton Freiburg aktiv ist und schon seit zwei Legislaturperioden als Staatsrat amtet, in diesem Sendegefäss zu zeigen.

E. 4.1

Im Zentrum des Beitrags steht die persönliche Seite eines untypischen Po litikers. Als Bauer, Philosoph und ohne Partei im Rücken schaffte er über raschend die Wahl in die Exekutive im Kanton Freiburg, konnte sich dort auch etablieren und eine breite Anerkennung finden. Dieses politische Phänomen bildete denn auch Thema in anderen Medienerzeugnissen (siehe "Tages-Anzeiger" vom 1. November 2006, Seite 5, Artikel "Solitär in der Freiburger Politlandschaft"). Sein eigentliches politisches Programm oder seine Haltung zu bestimmten Sachfragen wurden im Beitrag nicht erwähnt. Dagegen wurde auf seine Einflüsse und seine wichtigsten Ver dienste als Staatsrat hingewiesen.

E. 4.2

Negative Aussagen oder Kritikpunkte enthält das Porträt über Pascal Corminboeuf nicht. Er wird als "aussergewöhnlicher Politiker", "führen der Regierungsmann" und als über die "Parteigrenzen hinweg beliebt" be schrieben. Als einfacher Bauernsohn aufgewachsen, habe er gelernt, hart anzupacken. Seine unkonventionelle Art und insbesondere auch sein phi losophischer Hintergrund werden im Beitrag mehrfach betont. Als Partei loser führe er eine bescheidene Wahlkampagne. Insgesamt vermittelt der Beitrag das Bild eines unkonventionellen Politikers, der durch seine Kom petenz und Unabhängigkeit breite Anerkennung und hohes Ansehen ge winnen konnte.

E. 4.3

Die Kritik des VgT gegen die Tierschutzpolitik von Pascal Corminboeuf, welcher der Verein in ihrer an alle Freiburger Haushalte zugestellte Zeit schrift äusserte und die darin gipfelt, den "herzlosen Staatsrat" nicht mehr zu wählen, bleibt im Beitrag unerwähnt. Die Programmautonomie gemäss Art. 5 Abs. 1 RTVG erlaubt Veranstaltern grundsätzlich, eher persönlich gefärbte Porträts von Politikern auszustrahlen, ohne dabei auf politische Kritik einzugehen. Im Vorfeld vor Wahlen gilt es jedoch, die Informa tionsgrundsätze von Art. 4

RTVG und damit verbunden die erhöhten journalistischen Sorgfaltspflichten zu beachten, um die Chancengleichheit unter den Kandidatinnen und Kandidaten nicht zu beeinträchtigen. "Schweiz Aktuell" zeigte das Porträt über Pascal Corminboeuf sechs Tage vor den Wahlen im Kanton Freiburg.

- 7 -

E. 4.4

Beim beanstandeten Beitrag handelt es sich zwar nicht um eine eigentliche Wahlsendung. Im Lichte der Informationsgrundsätze ist aber ohnehin ent scheidend, ob eine Ausstrahlung die politische Meinungsbildung vor Wah len oder Abstimmungen beeinflusst. Im Porträt über Pascal Corminboeuf wurde in der Anmoderation, im eigentlichen Filmbericht und in der Ab moderation darauf hingewiesen, dass die Wahlen in die Freiburger Exeku tive bevorstehen. Obwohl die persönliche Seite des Staatsrates im Vorder grund stand, wurde doch auch viel über ihn als Politiker gesagt. Auf seinen Werdegang, seine Einflüsse, seine Verdienste und sein hohes Ansehen bei Regierungskollegen wurde ebenso Bezug genommen wie auf seinen Wahl kampf. Im Zusammenhang mit der Meinungsbildung über einen Politiker im Vorfeld von Wahlen können im Übrigen seine persönlichen Anschau ungen eine ebenso grosse Rolle spielen wie seine politische Haltung zu be stimmten Sachthemen. Kandidatinnen und Kandidaten für politische Äm ter sind denn auch häufig bestrebt, ihren Bekanntheitsgrad durch Auftritte in den Medien und insbesondere im Fernsehen zu steigern. Der "Schweiz Aktuell"-Beitrag hat nicht nur Auswirkungen auf die Meinungsbildung des Publikums über Pascal Corminboeuf als Person, sondern auch über den Politiker Pascal Corminboeuf und über die Wahlen im Kanton Freiburg.

E. 4.5

Nur ein verhältnismässig kleiner Teil des Publikums von "Schweiz Aktu ell" dürfte im Kanton Freiburg wahlberechtigt sein. Ziel des Beitrags war es wohl primär, Pascal Corminboeuf auch über die Freiburger Kantons grenzen hinweg bekannt zu machen. Diese Aspekte ändern aber nichts daran, dass der Beitrag geeignet ist, die Meinungsbildung zu diesen Wahlen in der betroffenen Region zu beeinflussen.

E. 4.6

Das Porträt über Pascal Corminboeuf wurde nicht in einer Reihe ausge strahlt. Weder in "Schweiz Aktuell" noch in anderen Sendungen berichtete das Schweizer Fernsehen, abgesehen vom beanstandeten Beitrag, vorgän gig über die Wahlen in die Regierung und das Parlament im Kanton Frei burg. Die "Tagesschau" orientierte dann in seiner Hauptausgabe vom 5. November 2006 in einem gut dreieinhalbminütigen Beitrag über den Aus gang der Wahlen.

E. 4.7

Im Zusammenhang mit dem Porträt über Pascal Corminboeuf ist nicht nur zu beachten, dass "Schweiz Aktuell" im Zeitpunkt der Ausstrahlung aktuelle Kritik aus tierschützerischer Seite ausser Acht liess, worauf im zi tierten Artikel des "Tages-Anzeigers" beispielsweise Bezug genommen wurde (siehe Ziffer 4.1). Schwerer noch wiegt der Umstand, dass Pascal Corminboeuf sechs Tage vor den Wahlen, in einer für die Meinungsbil dung sehr sensiblen Periode (siehe dazu auch UBI-Entscheid b. 548 vom 16. März 2007 i.S. Werbespots von Santésuisse, E. 4.3), mit dem - ihm erst noch wohlwollenden - Beitrag eine einmalige Plattform eingeräumt wurde. Die übrigen 16 Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich

für die 7 Sitze

- 8 - in der Freiburger Regierung bewarben, wurden dagegen weder in "Schweiz Aktuell" noch in einer anderen Sendung des Schweizer Fernsehens in ver gleichbarer Weise vorgestellt. Die Berichterstattung des Schweizer Fernsehens gewährleistete damit auch nicht die Chancengleichheit zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern für den Freiburger Staatsrat.

E. 4.8

Das im Vorfeld der Wahlen im Kanton Freiburg ausgestrahlte Porträt über Pascal Corminboeuf verletzt daher die Informationsgrundsätze von Art. 4 Abs. 1 RTVG und insbesondere das Vielfaltgebot. Aufgrund der nicht ausgewogenen Berichterstattung über die Bewerberinnen und Bewerber für die Regierung des Kantons Freiburg konnte sich das Publikum keine zutreffende Meinung zu dieser Wahl bilden. Die ausschliessliche Präsentation eines Kandidaten, bei welcher erst noch aktuelle Kritikpunkte uner wähnt blieben, verunmöglichte dies. Journalistische Sorgfaltspflichten wurden verletzt, indem das Schweizer Fernsehen bzw. "Schweiz Aktuell" in einer höchst sensiblen Periode, sechs Tage vor einer Wahl für eine kan tonale Exekutive, ein meinungsbildendes Porträt über einen von 17 Kan didaten ausgestrahlt hat.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich, soweit darauf eingetreten werden kann, als begründet und ist daher gutzuheissen.

- 9 - Aus diesen Gründen wird beschlossen: 1. Die Beschwerde von K und mitunterzeichnenden Personen vom 12. Januar 2007 wird, soweit darauf einzutreten ist, mit 4:3 Stimmen gut geheissen und es wird festgestellt, dass der am 30. Oktober 2006 in der Sendung "Schweiz Aktuell" des Schweizer Fernsehens ausgestrahlte Bei trag "Freiburger Original in der Regierung" die Programmbestimmungen verletzt hat. 2. Die SRG wird aufgefordert, die UBI innert 60 Tagen seit Eröffnung die ses Entscheids bzw. innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft von Ziffer 1 (festgestellte Programmrechtsverletzung) über die im Sinne von Art. 67 Abs. 2 RTVG bzw. Art. 89 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 des neuen Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (SR 784.40) getroffenen Vorkehren zu unterrichten. 3. Verfahrenskosten werden keine erhoben. 4. Zu eröffnen: - (...) Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen Rechtsmittelbelehrung Entscheide der UBI können gemäss Art. 65 Abs. 2 RTVG bzw. Art. 99 des neu en Radio- und Fernsehgesetzes vom 24. März 2006 (SR 784.40) in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Ent scheidses mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Versand: 5. Juni 2007

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.